

# Qualitätskriterien BesuchsBegleitung Oesterreich

1. Auflage, November 2022



## Inhaltsverzeichnis

<b>Besuchsbegleitung</b> .....	5
1. Rechtsquellen .....	5
1.1 Eltern-Kind-Kontakte sind ein Grundrecht .....	5
1.2 Besuchsbegleitung .....	5
1.3 Kindeswohl .....	6
1.4 Mitteilungspflicht nach § 37 B-KJHG .....	6
1.5 Wohlverhaltensgebot .....	6
1.6 Pflegekinder-Pflegeeltern .....	6
2. Ziele .....	7
3. Arbeitsprinzipien .....	7
3.1. Allparteilichkeit .....	7
3.2. Ethisches Handeln .....	7
3.3. Verschwiegenheit .....	7
3.4. Fachliche Haltung .....	7
4. Arbeitsmethoden .....	8
4.1. Beobachtung .....	8
4.2. Moderation .....	8
4.3. Intervention .....	8
4.4. Reflexion .....	8
4.5. Dokumentation .....	8
5. Leistungen .....	8
5.1. Primäre Leistungen .....	8
5.1.1. Besuchsbegleitung .....	8
5.1.2. Übergabebegleitung .....	9
5.1.3. Berichtslegung .....	9
5.2. Sekundäre Leistungen .....	9
5.2.1. Helferkonferenz .....	9
5.2.2. Vernetzung .....	9
5.2.3. Supervision .....	9
6. Ablauf der begleiteten Besuchskontakte .....	9
6.1. Abklärung .....	9
6.2. Eingangsphase .....	10
6.3. Besuchsbegleitung .....	10
6.4. Zwischengespräche .....	10
6.5. Abschluss der Besuchsbegleitung .....	10

7.	Rahmenbedingungen .....	10
7.1.	Personelle Rahmenbedingungen .....	10
7.1.1.	Grundausbildung der/s Besuchsbegleiter*in .....	10
7.1.2.	Spezialisierungen/Zusatzqualifikationen .....	11
7.2.	Organisatorische Rahmenbedingungen .....	11
7.3.	Räumliche Rahmenbedingungen .....	11
7.3.1.	Räumlichkeiten der Besuchsbegleitung .....	11
7.3.2.	Besuchsbegleitung in den Privaträumen .....	11
7.3.3.	Mobile Besuchsbegleitung .....	12
7.3.4.	Virtuelle Besuchsbegleitung .....	12
7.4.	Zeitliche Rahmenbedingungen .....	12
7.5.	Finanzielle Rahmenbedingungen .....	12
8.	Qualitätssicherung .....	12
8.1.	Dokumentation und Berichtslegung .....	12
8.2.	Fallbesprechungen: Intervention und Supervision .....	13
8.3.	Fachliche Vernetzung .....	13
8.4.	Organisatorischer Rahmen .....	13
8.5.	Weiterbildung .....	13
9.	Schlussworte .....	14

## **Qualitätskriterien Besuchsbegleitung Oesterreich**

Besuchsbegleitung steht für einen begleiteten, d.h. einen von einer neutralen Person beobachteten und moderierten Besuchskontakt zwischen Minderjährigen und Kontaktberechtigten.

Ein begleiteter Besuchskontakt findet zumeist dann statt, wenn Eltern–Kind– Beziehungen in unterschiedlicher Form und Intensität belastet sind. Besuchsbegleitung kann angeordnet oder freiwillig in Anspruch genommen werden.

Die Wirkung und Qualität des Besuchskontaktes ist dann gut, wenn er die Entwicklungsaufgaben des Kindes fördert oder zumindest nicht stört. (vgl. Neil & Howe 2004)

### **Herausgeber\*innen:**

Für den Inhalt verantwortlich ist der Verein Besuchsbegleitung Oesterreich (BBO). Erfahrene und professionelle Besuchsbegleiter\*innen haben sich 2020 zum "Arbeitskreis Besuchsbegleitung Oesterreich" (kurz: AK BBO) zusammengeschlossen. Im Zuge dessen wurden Qualitätskriterien für die Besuchsbegleitung erarbeitet.

Änderungen vorbehalten

Stand: November 2022

## **Präambel**

Im Verein BesuchsBegleitung Österreich (in Folge: BBO) schließen sich professionelle Besuchsbegleiter\*innen zu einem Netzwerk zusammen.

Im BBO sind Besuchsbegleiter\*innen aus unterschiedlichen Arbeitsfeldern und Herkunftsberufen organisiert.

Einheitlich hohe Qualitätsstandards sind dem BBO ein zentrales Anliegen. Diese betreffen zum einen die Qualifikation und die Kompetenz aller Besuchsbegleiter\*innen. Zum anderen umfassen sie auch das Angebot, die Rahmenbedingungen und die Durchführung der Besuchsbegleitung im Allgemeinen.

Der BBO legt größten Wert darauf, dass sich alle Mitglieder zur konsequenten Weiterbildung auf Basis der gemeinsam formulierten qualitativen und ethischen Standards bekennen.

Die Sicherung der Qualität von Besuchsbegleitungen und deren Steigerung betrachtet der BBO als permanenten Diskussions- und Entwicklungsprozess und als seine Kernaufgabe.

## **Besuchsbegleitung**

### **1. Rechtsquellen**

#### **1.1 Eltern-Kind-Kontakte sind ein Grundrecht**

Artikel 9 Absatz 3 des UN-Übereinkommens über die Rechte des Kindes (UN-KRK) vom 20.11.1989 schreibt das Grundrecht auf Eltern-Kind-Kontakte fest. Auch der Artikel 2 des Österreichischen Bundesverfassungsgesetzes über die Rechte von Kindern (BVG Kinderrechte) aus dem Jahr 2011 sieht das Recht des Kindes „auf regelmäßige persönliche Beziehungen und direkte Kontakte zu beiden Elternteilen, es sei denn, dies steht seinem Wohl entgegen“.

§ 186 ABGB schreibt den Eltern neben dem Recht auf Kontakt zu ihren Kinder auch eine entsprechende Verpflichtung zu.

#### **1.2 Besuchsbegleitung**

Das Institut der Besuchsbegleitung wurde in Österreich 2001 ins Leben gerufen. Es ist gemessen am UN-Übereinkommen – relativ neu. Seine gesetzliche Normierung findet sich im § 111 Außerstreitgesetz (AußStrG): „Wenn es das Wohl des Minderjährigen verlangt, kann das Gericht eine geeignete und dazu bereite Person zur Unterstützung bei der Ausübung des Rechts auf persönliche Kontakte heranziehen.“

Das heißt im Umkehrschluss: Bei befürchteten, drohenden oder erfolgten Gefährdungen des Kindeswohls sind begleitende Kontakte dringend angeraten.

Zwangmaßnahmen gegen ein Besuchscafe bzw. gegen Besuchsbegleiter\*innen sind gemäß § 111 AußStrG nicht zulässig. Somit können gerichtliche Bestellungen und Aufträge zur Besuchsbegleitung abgelehnt werden

### 1.3 Kindeswohl

Mit dem Kindschafts- und Namensrechts-Änderungsgesetz (KindNamRÄG 2013) wurde der Begriff des „Kindeswohls“ in Österreich 2013 erstmals gesetzlich präziser beschrieben.

Der § 138 des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB) umschreibt die wesentlichen Aspekte: angemessene Versorgung; Fürsorge; Geborgenheit und Schutz der körperlichen und seelischen Integrität; Wertschätzung und Akzeptanz durch die Eltern; Förderung der Fähigkeiten; Berücksichtigung der Meinung des Kindes in Abhängigkeit von dessen Verständnis und der Fähigkeit zur Meinungsbildung; verlässliche Kontakte zu beiden Elternteilen und wichtigen Bezugspersonen, eine sichere Bindung zu diesen Personen sowie die Vermeidung von Loyalitätskonflikten und Schuldgefühlen.

Das Kindeswohl ist dynamisch und keine konstante, starre Größe. Es umfasst stets die aktuelle Lage und die künftige Entwicklung. Überdies muss es dem jeweiligen Kind und der individuellen Situation entsprechen.

Sobald das Kindeswohl durch die Besuchskontakte selbst gefährdet ist, greift § 187 Abs. 2 des ABGB. Dieser sieht die Einschränkung oder Untersagung von Eltern-Kind-Kontakten vor: bei Anwendung von Gewalt gegen das Kind oder eine wichtige Bezugsperson, bei Verstößen gegen das Wohlverhaltensgebot (§159 ABGB) sowie bei Kindeswohlgefährdung.

### 1.4 Mitteilungspflicht nach § 37 B-KJHG

Bei Erstattung einer Gefährdungsmeldung an die KJH (Kinder- und Jugendhilfe) geht es um die mögliche Verletzung des Kindeswohls.

Es ist eine Meldung zu erstatten, wenn ein begründeter Verdacht vorliegt, dass an einem Kind, Gewalt in jeglicher Form (psychische Gewalt, physische Gewalt, sexualisierte Gewalt, Gewalt in Form von Vernachlässigung) ausgeübt wird oder es sonst erheblich gefährdet ist, sofern die Gefährdung nicht durch eigenes fachliches Tätigwerden abgewendet werden kann. Überdies muss die Wahrnehmung der Gefährdung im Rahmen der beruflichen Tätigkeit erfolgen.

### 1.5 Wohlverhaltensgebot

Betreuende und Besuchsberechtigte haben sich untereinander an das sogenannte Wohlverhaltensgebot gemäß § 159 ABGB zu halten. Sie sollen alles unterlassen, was das Verhältnis des Minderjährigen zum anderen beeinträchtigt oder erschwert (z.B. Aufhetzen, Abwerten, unbegründete Verhinderung des Kontaktes).

### 1.6 Pflegekinder-Pflegeeltern

Pflegeeltern sind Personen, die die Pflege und Erziehung des Kindes ganz oder teilweise besorgen und zu denen eine dem Verhältnis zwischen leiblichen Eltern und Kindern nahe kommende Beziehung besteht oder hergestellt werden soll. Sie haben das Recht, in den die Person des Kindes betreffenden Verfahren Anträge zu stellen (§184 ABGB).

Pflegekinder im Sinne dieses Gesetzes sind Minderjährige, die von anderen Personen nicht nur vorübergehend gepflegt und erzogen werden.

(vgl. § 38 B – KJHG 2013).

In der Folge gelten die jeweiligen Gesetze der Bundesländer.

## 2. Ziele

Ziel der Besuchsbegleitung ist die Neu- und Wiederanbahnung, sowie der Erhalt des persönlichen Kontaktes zwischen Minderjährigen und den Kontaktberechtigten.

Insbesondere bei Pflegekindern kann die Besuchsbegleitung als Instrument des Kontakterhalts langfristig eingesetzt werden.

Im Zentrum der Besuchsbegleitung steht das Kindeswohl. Den Minderjährigen sollen sichere Räume geschaffen werden, in denen sie sich öffnen und möglichst unbeeinflusst agieren können.

Die Kontaktberechtigten sollen motiviert und begleitet werden, die Besuchskontakte eigenverantwortlich und auf die Bedürfnisse der Minderjährigen gerichtet, wahrzunehmen.

Grundsätzlich ist Besuchsbegleitung ein zeitlich begrenztes Instrument.

Fallspezifisch kann das Ziel sowohl ein langfristiger Kontakterhalt sein als auch eine dauerhafte Sicherstellung des Kindeswohls.

## 3. Arbeitsprinzipien

### 3.1. Allparteilichkeit

Die Allparteilichkeit beschreibt die professionelle Grundhaltung der Besuchsbegleiter\*innen. Sie sind offen für die unterschiedlichen Sichtweisen und stehen allen Beteiligten wertschätzend gegenüber, wobei stets die Bedürfnisse der Minderjährigen im Vordergrund stehen.

### 3.2. Ethisches Handeln

Besuchsbegleiter\*innen führen ihre Tätigkeit nach bestem Wissen und Gewissen mit der entsprechenden fachlichen Sorgfalt durch. Sie orientieren sich dabei an den ethischen Grundsätzen ihrer Grundprofession und denen der Besuchsbegleitung.

### 3.3. Verschwiegenheit

Besuchsbegleiter\*innen unterliegen der Verschwiegenheitspflicht, sie haben ihnen anvertraute Informationen nicht an andere Personen, sogenannte Drittpersonen, weiterzugeben.

### 3.4. Fachliche Haltung

Die Kontaktberechtigten werden im Rahmen der Besuchsbegleitung dabei unterstützt, den Kontakt mit den Kindern eigenverantwortlich und kindzentriert zu gestalten. Besuchsbegleiter\*innen moderieren und agieren im Hintergrund, außer ein Einschreiten im Sinne des Kindeswohls ist notwendig.

Die Kontaktberechtigten und Minderjährigen werden mit ihren Stärken und Neigungen wahrgenommen. Aufbauend auf ihren persönlichen Ressourcen (körperliche, emotionale, geistige, soziale Stärken) sowie die ihrer Lebenswelten werden sie unterstützt, um eigene Lösungskompetenzen zu entwickeln.

Die Besuchsbegleiter\*innen sind dem Kindeswohl verpflichtet und behalten die Bedürfnisse der Minderjährigen im Fokus.

## 4. Arbeitsmethoden

Besuchsbegleitung umfasst die Beobachtung, Moderation, Intervention, Reflexion und Dokumentation von Besuchskontakten.

### 4.1. Beobachtung

Die Besuchsbegleiter\*innen beobachten die Kontaktberechtigten und Minderjährigen, sowie weitere an dem Besuchskontakt beteiligte Personen. Das Augenmerk liegt dabei auf der Interaktion zwischen den Kontaktberechtigten und den Minderjährigen.

Beim Besuchskontakt werden neben den Interaktionen auch andere Merkmale beobachtet, wie beispielsweise Begrüßung, Gestaltung des Besuchskontaktes, Gesprächskultur, Beziehungsebene, Erziehungsmethoden, Konfliktlösungsstrategien und Verabschiedung.

### 4.2. Moderation

Besuchsbegleiter\*innen moderieren den Ablauf, das Setting, Missverständnisse, Kommunikationsschwierigkeiten, Konflikte, Gestik, Mimik, Emotionen etc., in dem sie diese verbalisieren.

### 4.3. Intervention

Die Besuchsbegleiter\*innen intervenieren sofort bei Grenzüberschreitungen, regelwidrigen sowie nicht kindgerechten und jedenfalls Kindeswohlgefährdendem Verhalten. Die möglichen Interventionen reichen von einfachen Reframen Perspektivenwechsel bis zum Abbruch des Besuchskontaktes.

### 4.4. Reflexion

Besuchsbegleiter\*innen können bei Nachbesprechungen mit allen Beteiligten einen bestimmten Sachverhalt, ein Thema oder eine konkrete Beobachtung reflektieren.

Reflexion als gedankliche Spiegelung hat das Ziel, eine Situation zu verstehen und damit eine Entwicklung zu ermöglichen.

### 4.5. Dokumentation

Die Besuchsbegleiter\*innen dokumentieren zeitnahe und in schriftlicher Form den Verlauf der einzelnen Besuchskontakte, sowie alle erforderlichen Eckdaten. Dies dient als Grundlage für fachlich qualitative Berichte.

## 5. Leistungen

### 5.1. Primäre Leistungen

#### 5.1.1. Besuchsbegleitung

Kernaufgabe und somit primäre Leistung der Besuchsbegleitung ist die Begleitung eines Besuchskontaktes zwischen Kontaktberechtigten und Minderjährigen durch professionelle Besuchsbegleiter\*innen. Besuchsbegleitung ist ein Prozess beginnend mit der Abklärung und der Begleitung des Kontaktes bis zur Dokumentation und Berichtslegung.

### 5.1.2. Übergabebegleitung

Bei Übergabebegleitung findet keine Besuchsbegleitung statt. Hier geht es darum, die Minderjährigen von den Betreuenden in Empfang zu nehmen und den Besuchenden/Betreuenden zu übergeben bzw. die Übergabe zu begleiten.

Eine konfliktfreie Übergabe der Minderjährigen soll gewährleistet werden.

### 5.1.3. Berichtslegung

Die Berichtslegung erfolgt schriftlich.

Berichte werden auf Aufforderung der Gerichte und der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe verfasst. Bei Bedarf kann die Besuchsbegleitung selbst tätig werden und einen Bericht an Gerichte oder an die öffentliche Kinder- und Jugendhilfe übermitteln.

Auf Basis der laufenden Dokumentation werden die Beobachtungen im Rahmen der Besuchsbegleitung wiedergegeben.

## 5.2. Sekundäre Leistungen

### 5.2.1. Helferkonferenz

Die Helferkonferenz dient dem fallspezifischen, fachlichen und interdisziplinären Austausch mit Gerichten, Kinder- und Jugendhilfe, Interventionsstellen, Opferschutzeinrichtungen, Familiengerichtshilfe, Beratungsstellen und weiteren Helfersystemen.

Fallspezifische Helferkonferenzen haben sowohl das Ziel für „den Fall“ eine Ziel- und Hilfeplanung zu leisten, als auch den Status Quo zu erheben. Dieser fachliche Austausch kann für den Prozess der Besuchsbegleitung Rückschlüsse und neue Perspektiven ermöglichen.

### 5.2.2. Vernetzung

Regelmäßige, regionale und überregionale, strategische und weiterbildende Treffen mit Netzwerkpartner\*innen und Institutionen dienen dem fachlichen Austausch. Neue Perspektiven und Herangehensweisen können erarbeitet werden.

### 5.2.3. Supervision

In der Supervision werden Zusammenhänge reflektiert und Handlungsalternativen erarbeitet.

## 6. Ablauf der begleiteten Besuchskontakte

### 6.1. Abklärung

Die Abklärung beginnt mit der Anfrage einer Behörde (Kinder- und Jugendhilfe, Gerichte) oder einer Privatperson.

In dieser Phase werden das Setting (Besuchsberechtigte, Frequenz, Dauer) und die Finanzierung (Selbstzahler, Förderungen) abgeklärt und es erfolgt eine Skizzierung der aktuellen familiären Situation. Anhand dieser Parameter erfolgt eine vorläufige Übernahmezusage der Besuchsbegleitung oder eine Ablehnung derselben bzw. eine Weiterverweisung an eine andere Stelle.

## 6.2. Eingangsphase

Die Eingangsphase kennzeichnet in der Regel getrennt geführte Erstgespräche mit den Betreuenden, den Kontaktberechtigten sowie den Minderjährigen.

In der Folge kommt es zu einer schriftlichen Vereinbarung zwischen den Betreuenden, den Kontaktberechtigten und den Besuchsbegleiter\*innen.

In dieser wird der strukturelle Rahmen festgelegt und individuelle Vereinbarungen festgehalten. Weiters werden die Kriterien, die zu einem Abbruch des Kontaktes führen können, besprochen.

## 6.3. Besuchsbegleitung

Während des ganzen Besuchskontaktes sind die Besuchsbegleiter\*innen anwesend und nehmen die Interaktionen wahr. Durch die „aktive Präsenz“ der Besuchsbegleiter\*innen wird dem Kind ein sicherer Rahmen geschaffen.

Den individuellen Bedürfnissen der Minderjährigen entsprechend können Betreuende (z.B. bei Kindern unter 3 Jahren, Pflegekinder) bzw. Geschwisterkinder anwesend sein. Diese werden in die Interaktionsbeobachtung einbezogen.

Die vereinbarte Besuchszeit wird im Sinne der Minderjährigen individuell gestaltet und die Besuchsberechtigten bringen sich im Rahmen ihrer Ressourcen ein. Bei Bedarf unterstützen, moderieren oder intervenieren die Besuchsbegleiter\*innen.

## 6.4. Zwischengespräche

In Zwischengesprächen werden für die Besuchskontakte relevante Themen reflektiert.

Diese Gespräche tragen häufig zu einem besseren wechselseitigen Verständnis der aktuellen Situation bei und können ein vertrauensvolles Klima fördern.

## 6.5. Abschluss der Besuchsbegleitung

Im Sinne des Kindeswohls steht ein geplanter strukturierter Abschluss der Besuchsbegleitung im Vordergrund. Das können Abschlussgespräche sein, die Verabschiedung der Minderjährigen, außergerichtliche Kontaktrechtsvereinbarung oder andere neue Regelungen.

Häufig beendet ein Abschlussbericht die Dokumentation der begleiteten Besuchskontakte.

## 7. Rahmenbedingungen

### 7.1. Personelle Rahmenbedingungen

#### 7.1.1. Grundausbildung der/s Besuchsbegleiter\*in

Besuchsbegleiter\*innen haben eine psychosoziale Grundausbildung und/oder das „Curriculum Fachausbildung Besuchsbegleitung“ des Ministeriums.

Als psychosoziale Grundausbildung gilt:

Sozialpädagog\*in

Kindergartenpädagog\*in

Fachkraft der Sozialarbeit

(Kinder)-Psycholog\*in

(Kinder)-Psychotherapeut\*in

Hortner\*in

Diplomierte Lebens- und Sozialberater\*in

Frühförder\*in

Personen, die entsprechende berufliche Erfahrungen haben  
Erfahrung in der Arbeit mit minderjährigen Kindern/Jugendlichen  
Erfahrung in der Arbeit mit Eltern/Familien  
Mindestalter 25 Jahre  
Bereitschaft zur Selbstreflexion und Fortbildung

#### 7.1.2. Spezialisierungen/Zusatzqualifikationen

Je nach Thematik der jeweiligen Besuchsbegleitung ist im Sinne eines qualitativen Arbeitens das jeweilige spezifische Fachwissen erforderlich, bzw. muss sich dieses angeeignet werden. Besonders zum Schutz der Minderjährigen ist der jeweiligen Thematik entsprechendes, spezifisches Fachwissen unerlässlich, um z.B. bei Gewalt bzw. bei Verdachtsfällen die Besuchskontakte bestmöglich im Sinne des Kindeswohles begleiten zu können.

#### 7.2. Organisatorische Rahmenbedingungen

Besuchsbegleiter\*innen verpflichten sich mit ihrer Mitgliedschaft beim BBO nach den aktuellen Qualitätskriterien zu arbeiten. Sollten einzelne Punkte aus den Qualitätskriterien für Mitglieder nicht umsetzbar sein, ist unbedingt ein fachliches Gespräch notwendig, optional ist ein organisatorisches und pädagogisches Konzept notwendig.

#### 7.3. Räumliche Rahmenbedingungen

Die Räume müssen den Anforderungen einer Besuchsbegleitung im Sinne einer Überblicks- und Wahrnehmungsmöglichkeit gerecht werden. Eine familiäre und wohnliche Umgebung kann eine entspannte Atmosphäre unterstützen.

Die gesetzlichen Sicherheitsbestimmungen (unterschiedliche gesetzliche Bestimmungen, beispielsweise Tagesmütter) für die Betreuung Minderjähriger sind in den Besuchsräumlichkeiten zu berücksichtigen.

##### 7.3.1. Räumlichkeiten der Besuchsbegleitung

Die Räumlichkeiten, in der die Besuchsbegleitung stattfindet, sind kindgerecht gestaltet. Die Ausstattung ermöglicht den Kontaktberechtigten mit den Minderjährigen altersentsprechend in Kontakt zu treten, sich mit ihnen zu beschäftigen sowie auf ihre Interessen und Bedürfnisse einzugehen.

Im Sinne der Qualität sind zusätzliche Räume für wartende Personen sowie für versetzte Übergaben bzw. für allfällige Gespräche hilfreich.

##### 7.3.2. Besuchsbegleitung in den Privaträumen

Den neutralen Räumlichkeiten der Besuchsbegleitung ist gegenüber privaten und parteilichen der Vorzug zu geben.

Findet die Besuchsbegleitung im Einzelfall in Privatwohnungen statt, müssen die Rahmenbedingungen und die genutzten Räume zuvor genau abgeklärt werden.

Der Schutz der Minderjährigen steht im Vordergrund. Die Besuchsbegleitung muss auch in Privaträumen handlungsfähig sein, um einschreiten zu können und die Möglichkeit zu haben auf Besuchsbegleitungsräumlichkeiten zurückgreifen zu können. Sollten die

Rahmenbedingungen für eine professionelle Besuchsbegleitung in Privaträumen nicht gegeben sein, muss einer anderen Lösung der Vorzug gegeben werden.

Absolute Ausschlussgründe für Besuchsbegleitungen in Privaträumen sind Verdachtsfälle von häuslicher und sexualisierter Gewalt.

### 7.3.3. Mobile Besuchsbegleitung

Mobile Besuchsbegleitung arbeitet im öffentlichen Raum (beispielsweise ein Spielplatz oder ein Tierpark). Die Örtlichkeiten müssen kindgerecht, altersentsprechend und individuell auf den Besuchskontakt abgestimmt und den Ressourcen/ Einschränkungen der Kontaktberechtigten angemessen sein.

Der örtliche Rahmen wird im Vorfeld klar abgegrenzt und definiert.

Der Rahmen muss so gewählt werden, dass einerseits die gemeinsame Zeit des Kontaktberechtigten und der Minderjährigen im Vordergrund steht, andererseits der Rahmen der Besuchsbegleitung gewahrt bleibt.

Die Aufsichtspflicht ist im Vorfeld abzuklären.

### 7.3.4. Virtuelle Besuchsbegleitung

Eine virtuelle Besuchsbegleitung kommt zum Tragen, wenn ein physisches Treffen nicht möglich ist.

Diese kann auch als Ergänzung zu physischen Kontakten in Betracht gezogen werden.

Die Rahmenbedingungen sind auf das besondere Setting abzustimmen.

Insbesondere die Anwesenheit Dritter, Mitschnitt und Archivierung sind auszuschließen.

Vorzugsweise stellen die Besuchsbegleiter\*innen die Räume und die Online-Plattform zur Verfügung und begleitet die Minderjährigen vor Ort.

### 7.4. Zeitliche Rahmenbedingungen

Grundsätzlich geben Gerichtsbeschlüsse und getroffene Vereinbarungen das zeitliche Setting (Dauer, Frequenz, Besuchszeit) vor. Den Besuchsbegleiter\*innen obliegen die individuelle Gestaltung des zeitlichen Rahmens (beispielsweise versetzte Übergabe, Regelung bei Verspätungen und Absagen)

Die vorgegeben und vereinbarten Kriterien sind einzuhalten.

### 7.5. Finanzielle Rahmenbedingungen

Finanzielle Rahmenbedingungen sind vor Beginn der Besuchsbegleitung abzuklären, da eine gesetzliche Regelung fehlt.

Das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz und der Kinder- und Jugendhilfeträger ermöglichen eine Förderung.

Wird keine Förderung gewährt und besteht auch keine Vereinbarung, tragen in der Regel die Kontaktberechtigten die Kosten.

Von Seiten der Besuchsbegleitung können nur Leistungen erbracht werden, die durch eine Finanzierung abgedeckt sind.

## 8. Qualitätssicherung

### 8.1. Dokumentation und Berichtslegung

Die Dokumentation dient einerseits der Reflexion und Planung, andererseits der Sicherung von Arbeitsergebnissen. Weiters ist die Dokumentation auch ein unverzichtbares Hilfsmittel, um

Vertretungen oder Übergaben im Falle eines Wechsels der Besuchsbegleiter\*innen abzusichern.

Die dokumentierten Beobachtungen, Fakten und Inhalte sind Kernstücke der Berichtslegung. Die Dokumentation hat nachweislich in schriftlicher Form während oder unmittelbar nach der Besuchsbegleitung zu erfolgen. Auf ordnungsgemäße Datensicherung und Datenschutz ist zu achten.

Die an Gerichte und der Kinder - und Jugendhilfe übermittelten Berichte beinhalten eine Zusammenfassung der laufenden Dokumentationen, in Regel jedoch keine Entwicklungsprognosen oder Empfehlungen.

Entwicklungsprognosen und Empfehlungen sind nicht Inhalte der Berichte.

Berichte fassen für die/den Entscheidungsträger den Verlauf und die relevanten Themen aus Sicht der Besuchsbegleitung zusammen.

Insgesamt geben die Berichte die Qualität der Besuchsbegleitung nach außen wieder.

## 8.2. Fallbesprechungen: Intervision und Supervision

Supervision ist ein lösungsorientierter Prozess, der von einer außenstehenden Fachperson begleitet wird.

Die Intervision (kollegiale Beratung) als beruflicher Reflexionsraum unterstützt die Besuchsbegleiter\*innen in der Fallarbeit und dient der eigenen Psychohygiene.

Zu bevorzugen ist ein/e Supervisor\*in mit Fachwissen in der Besuchsbegleitung.

Für Besuchsbegleiter\*innen ist Supervision/Intervision im Ausmaß von mindestens 15 Arbeitseinheiten (eine Arbeitseinheit beträgt 45min) in zwei Jahren nachzuweisen.

Konsequenz: Erinnerung von BBO bzgl. Nachweis der Supervision/Intervision/Weiterbildung – Stunden. Erfolgen keine Nachweise innerhalb einer Nachfrist von 6 Monaten, kann die Mitgliedschaft beendet werden.

## 8.3. Fachliche Vernetzung

Die Teilnahme an fallspezifischen Helferkonferenzen dient dem interdisziplinären Austausch und unterstützt somit die Qualität der weiteren Besuchsbegleitung.

Regionale und überregionale Vernetzungen unterstützen den Dialog über die Besuchsbegleitung und deren Qualitätssicherung.

## 8.4. Organisatorischer Rahmen

Der organisatorische Rahmen (Absagemodus, Vertretungen, Benützung der Räume, Vereinbarung, Regeln, ...) in der Trägerorganisation stellt einen wesentlichen Beitrag zum reibungslosen Ablauf der Besuchsbegleitung dar.

Für Besuchsbegleiter\*innen ohne Trägerorganisation ist die Klärung des organisatorischen Rahmens in der Supervision wünschenswert.

## 8.5. Weiterbildung

Um qualitätsvolle Arbeit leisten zu können und fachlich auf aktuellem Stand zu arbeiten ist es erforderlich, Weiterbildungen zu besuchen: mind. vier Stunden pro Kalenderjahr, vorzugsweise spezifisch für Besuchsbegleitung oder aus wesentlichen Fachbereichen wie Trennung/ Scheidung, Pflegekinder, Loyalitätskonflikte, Gewaltdynamiken, Kommunikation, Konflikt-management, ...

In 2 Jahren müssen 8 Arbeitseinheiten (eine Arbeitseinheit beträgt 45min) Weiterbildung nachgewiesen werden.

Konsequenz: Erinnerung von BBO bzgl. Nachweis der Supervision/Intervision/Weiterbildung – Stunden. Erfolgen keine Nachweise innerhalb einer Nachfrist von 6 Monaten, kann die Mitgliedschaft beendet werden.

## 9. Schlussworte

Besuchsbegleitung bedarf einer fundierten fachlichen Basis und eines stabilen Rahmens. Innerhalb dessen begleiten die Besuchsbegleiter\*innen individuelle Prozesse, die die jeweiligen Personen und familiären Hintergründe berücksichtigen, und dabei immer das Kindeswohl im Fokus haben.

Besuchsbegleitungen stellen nicht die Normalität dar, können allerdings Teilaspekte derselben abbilden. Sei es in Form von gelebten Beziehungsaspekten, familiären Werten oder im Aufzeigen von Lebensrealitäten (Fremdunterbringung, Trennung,...).

Besuchsbegleiter\*innen stellen sich persönlich zur Verfügung, mit ihrem Wissen und Einfühlungsvermögen, Minderjährige in besonderen Lebensabschnitten zu begleiten. Es erscheint den Vertreter\*innen des BBO als besonders wesentlich, diese wertvolle Tätigkeit mit entsprechender Sorgfalt und Qualität auszuüben.

Die Wirkung und Qualität des Besuchskontaktes ist dann gut, wenn er die Entwicklungsaufgaben des Kindes fördert oder zumindest nicht stört. (vgl. Neil & Howe 2004)
---